

Ihr Betriebsarzt informiert über die arbeitsmedizinische Vorsorge „Tätigkeiten an Bildschirmgeräten“ (vgl. hierzu auch den berufsgenossenschaftlichen DGUV-Grundsatz „G 37“) und über die Pflicht des Arbeitgebers zur Kostenübernahme für „spezielle Sehhilfen“

Rechtliche Grundlagen

Für die Untersuchung der Augen und des Sehvermögens einschließlich des zur Verfügung stellen von speziellen Sehhilfen gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die im Anhang Teil 4 einen Anlass für Angebotsuntersuchungen enthält, in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) Anhang Teil 4

(2) Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind; *(Die Vorsorge ist also vom Arbeitgeber anzubieten, muss aber vom Beschäftigten nicht wahrgenommen werden und erfolgt auf freiwilliger Basis.)*

Hinweise bzgl. der Definition und der Gestaltung/Ausstattung eines Bildschirmarbeitsplatzes finden Sie hier:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) - Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1;

6) Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

Ist Bildschirmarbeit eigentlich schädlich für die Augen? Welche Beschwerden kann sie verursachen? Nein, nach einhelliger Meinung von Fachleuten und aktuellen Studien hat die Arbeit am Bildschirm keine dauerhaft schädigende Wirkung auf die Augen und das Sehvermögen. Es gibt lediglich unsichere wissenschaftliche und empirische Hinweise dafür, dass langdauernde Bildschirmarbeit und damit „Naharbeit“ insbesondere bei Jugendlichen und bei jungen Erwachsenen eine Kurzsichtigkeit verstärken bzw. bewirken könne. Die vielfach bei der Bildschirmarbeit beobachteten Augenbeschwerden sind einerseits durch die mit dem Alter nachlassende Fähigkeit der Augenlinse, durch Formveränderung ein scharfes Sehen in der Nähe (Akkommodation) zu ermöglichen, bedingt. Der Nahpunkt, d. h. der Abstand, in dem in der Nähe noch scharf gesehen werden kann, nimmt etwa ab dem 40. Lebensjahr kontinuierlich zu. Bei fast ausnahmsloser Bildschirmarbeit und ergonomisch ungünstiger Gestaltung des Arbeitsplatzes (z.B. unzureichende Beleuchtung, mangelnder Sehabstand zum Monitor, Blendung, zu kleine Zeichendarstellung, flimmernder Bildschirm bei Röhrenmonitoren) führt dies zur visuellen

Überbeanspruchung der Augen mit den dafür typischen „asthenopischen“ Beschwerden, wie z.B. Kopfschmerzen, brennenden und tränenden Augen, Flimmern vor den Augen.

Darüber hinaus kann mehrstündige Bildschirmarbeit insbesondere bei unzureichender ergonomischer Gestaltung (z.B. ungeeigneter Bürodrehstuhl, falsche Tischhöhe, Positionierung des Monitors außerhalb der Hauptblickrichtung oder zu hoch, fehlende Handballenauflage 1203_Arbeitsmedizinische Vorsorge Bildschirmarbeitsplatz_Version 1.0_2021-03-24.docx Seite 2 von 3 für Tastatur oder Maus) zu Beschwerden am Bewegungsapparat (Schulter- Nackenbereich, Wirbelsäule, Arm und Hand führen. Auch kann der venöse Rückfluss des Blutes aus den Beinen durch falsches und zu langes Sitzen mit der Gefahr des Entstehens von Krampfadern bzw. venöser Insuffizienz beeinträchtigt werden.

Man geht davon aus, dass 30 bis 40 % der Bundesbürger ein nicht ausreichendes oder nicht ausreichend korrigiertes Sehvermögen besitzen und ca. 40 % der über 40-Jährigen Beschwerden der Augen und/oder des Bewegungsapparates bei der Bildschirmarbeit haben.

Welche Untersuchungsmöglichkeiten muss der Arbeitgeber anbieten?

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Arbeitgeber die Pflicht, seinen Beschäftigten eine Untersuchung des Sehvermögens durch „eine fachkundige Person“, wie z.B. vom arbeitsmedizinischen Dienst, anzubieten. Häufig wird hierbei nach dem berufs- genossenschaftlichen DGUV-Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ untersucht. Sollten sich hierbei Auffälligkeiten zeigen, die der augenärztlichen Weiterbehandlung bedürfen, wird eine entsprechende Empfehlung gegeben.

Was beinhaltet die Vorsorge „Bildschirmtätigkeit“?

Die Vorsorge beinhaltet sowohl eine Erhebung der gesundheitlichen Verfassung oder etwaiger Beschwerden (allgemeine Anamnese) mit Berücksichtigung der speziellen Gegebenheiten am Arbeitsplatz (Arbeitsanamnese), als auch die Prüfung der Augen und des Sehvermögens insbesondere in Hinblick auf Sehanforderungen am Bildschirm mit folgenden Untersuchungen:

- Sehschärfe (Visus) für die Ferne und arbeitsplatzbezogene Nähe, ggf. mit einer am Arbeitsplatz getragenen Sehhilfe (Brille bitte zur Untersuchung mitbringen!)
- Räumliches Sehen (Stereopsis).
- Stellung der Augen, bzw. Sehachsen (Phorie)
- Ggf. Farbsehvermögen
- Ab dem 50. Lebensjahr oder bei Beschwerden: Orientierende Prüfung des zentralen Gesichtsfeldes (mittels „Amsler-Tafel“)

Vor Ort wird die Untersuchung im Regelfall durch eine erfahrene arbeitsmedizinische Assistenzkraft durchgeführt, welche zusätzlich zum Sehtest mittels eines Fragebogens die Arbeitssituation erfasst. Die Ergebnisse werden im Anschluss durch den Betriebsarzt ausgewertet und befundet. Der Mitarbeiter wird dann entsprechend durch den Betriebsarzt in geeigneter Form hinsichtlich der Ergebnisse beraten.

Ersetzt die Vorsorge den Augenarztbesuch?

Nein, die Vorsorge gehört in den Kreis der arbeitsmedizinischen „Screening- Untersuchungen) und dient dazu, eventuelle Sehschwächen frühzeitig zu entdecken, damit ein Augenarzt rechtzeitig eingeschaltet werden kann. Nachlassen der Sehschärfe ist fast immer ein schleichender Prozess und wird von den Betroffenen oftmals nur sehr verzögert wahrgenommen. Die Vorsorge ist damit auch eine gute Möglichkeit zur Überprüfung bereits vorhandener Sehhilfen.

Die genaue Refraktionsbestimmung und damit bei Bedarf die Erstellung eines Brillenrezeptes kann durch diese Untersuchung nicht geleistet werden, da hierfür spezielle Geräte erforderlich sind, die in der Regel nur in augenärztlichen Praxen oder beim Optiker zur Verfügung stehen.

Da eine Sehverschlechterung auch durch andere Ursachen (z.B. Grüner Star oder Glaukom = erhöhter Augeninnendruck, Grauer Star oder Katarakt = Linsentrübung, Maculadegeneration = Veränderung des Gelben Flecks, Netzhautveränderungen bei Hochdruck oder Diabetes mellitus) als die Alterung der Augenlinse hervorgerufen werden kann, führt der Augenarzt 1203_Arbeitsmedizinische Vorsorge Bildschirmarbeitsplatz_Version 1.0_2021-03-24.docx Seite 3 von 3 häufig Zusatzuntersuchungen durch, die eventuell mit einer medikamentösen Weitung der Pupillen verbunden sind und nur durch ihn möglich sind.

Warum führt der Betriebsarzt eine Vorsorge „Bildschirmtätigkeit“ durch?

Im Gegensatz zum Augenarzt verfügt der Betriebsarzt über spezielle Kenntnisse der individuellen Arbeitsplatz-Bedingungen und hat darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit, den Arbeitsplatz zu besichtigen und Ratschläge zu ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung und persönlichen Verhaltensweisen zu geben.

Es zeigt sich häufig bei Bildschirmtätigkeits-Vorsorgen, dass die Sehschärfe der Beschäftigten im Normbereich liegt und trotzdem bei der Bildschirmarbeit Beschwerden, wie z. B. Augenbrennen oder Kopfschmerzen auftreten. Diese sind dann vielfach durch ergonomische Bedingungen am Arbeitsplatz bedingt, z.B. falsche Aufstellung und Anordnung der Arbeitsmittel, mangelhafte Beleuchtung oder Blendungen. Hier hat der Betriebsarzt, im Gegensatz zum Augenarzt, die Möglichkeit dem Arbeitgeber erforderlich werdende arbeitsplatz- oder personenbezogene Maßnahmen vorzuschlagen.

Wann ist eine spezielle Sehhilfe für den Bildschirm erforderlich?

Die überwiegende Anzahl der Brillenträger kommt mit der Alltagsbrille bzw. einer Universalbrille in allen Entfernungsbereichen gut zurecht, so dass keine spezielle Sehhilfe für den Bildschirm erforderlich ist. Selbst Beschäftigte mit Lesebrillen können diese in der Regel zumindest bis zum Lebensalter von ca. 50-55 Jahren problemlos für die Bildschirmarbeit benutzen. Dann kann aber die Akkomodationsbreite der Augenlinse, d. h. der Anpassungsspielraum für verschiedene Distanzen durch Alterungsprozesse oder Erkrankungen so eingeschränkt sein, dass eine spezielle Sehhilfe für den Bildschirm erforderlich wird. Mit einer Gleitsichtbrille kann man dann ggf. nur noch ausreichend scharf auf den Monitor blicken, wenn man den Kopf in den Nacken hält, um durch den unteren Nahanteil der Brille zu sehen (was zu Verspannungen und Schmerzen führt).

Eine speziell angefertigte Sehhilfe kann dann bei Bedarf vom Betriebsarzt im Rahmen der Vorsorge nochmals auf ihre Eignung hin überprüft werden.

Welche Mitteilung über Vorsorge bzgl. Tätigkeiten an Bildschirmgeräten erhält der Arbeitgeber?

Sowohl der Beschäftigte als auch der Arbeitgeber erhalten eine ärztliche Bescheinigung (Vorsorgebescheinigung). Die Bescheinigung enthält Angaben zu Anlass, Vorsorgedatum sowie dem Termin der nächsten Vorsorge.

Eine besondere Ergebnismitteilung oder die Weitergabe gesundheitlicher Daten erfolgt nicht. Nach Absprache können bei Bedarf gesonderte Bescheinigungen für den Beschäftigten zur Vorlage beim Arbeitgeber erstellt werden, welche Vermerke wie „Spezielle Sehhilfe erforderlich“ oder „Begehung des Arbeitsplatzes empfohlen“ enthalten.

Wann sollte eine Vorsorge wiederholt werden?

Eine Nachuntersuchung ist vorgesehen:

- alle 36 Monate
- Vorzeitige Vorsorgen können aber auch stattfinden bei:
 - bestimmten Erkrankungen, die eine weitere Bildschirmarbeit erschweren könnten
 - auf Wunsch eines Arbeitnehmers, der einen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet
 - nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen (z.B. bei besonderen gesundheitlichen Beschwerden oder Sehfehler)

Bereich Personal & Kultur, Fachbereich Gesundheitsmanagement
arbeitsschutz@erzbistum-koeln.de